

17. Juli 2023

## **Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. zu Art. 17**

### **der Entwürfe einer Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU**

Der Deutsche Journalisten-Verband begrüßt die Implementierung eines höheren Schutzniveaus für Mediendiensteanbieter gegenüber den „sehr großen Online-Plattformen“ (VLOP) wie z.B. Youtube, Facebook, Instagram oder Twitter vor willkürlichen Sperrungen und Einschränkungen ihrer Inhalte und Accounts. Allerdings reicht der vorgesehene Schutz in Art. 17 der Entwürfe der Kommission, des Rates und des Kultur- und Medienausschusses zum EMFA bei weitem nicht aus.

Nach dem jetzigen Regulierungsmechanismus des Art.17 EMFA-E i.V.m. dem DSA bzw. der P2B- VO, wären die VLOP nach wie vor berechtigt, Accounts von Journalist:innen und/oder journalistisch recherchierte und publizierte Inhalte zu sperren oder zu beschränken, weil sie nicht mit deren AGB vereinbar sind.

Die Auffassung davon, was Facebook & Co. für unangemessen, unsittlich oder für eine Desinformation halten, darf aber die Berichterstattung und die Verbreitung der Nachrichten nicht begrenzen. Der EU-Gesetzgeber darf Filter-, Sperr- oder Löschroutinen, die keinen Halt vor journalistischen Inhalten machen, nicht legitimieren. Online müssen dieselben Maßstäbe gelte wie offline. Die Grenzen der

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 2

freien Berichterstattung müssen durch die allgemeinen Gesetze bestimmt werden - und zwar nur von ihnen.

Außerdem darf sich ein Medienprivileg nicht auf Mediendiensteanbieter beschränken. Die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 11 EUGRCH und Art. 10 EMRK sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet vielmehr alle von Journalist:innen produzierten Inhalte zu erfassen.

Nachdem der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) bereits zu Art. 6 EMFA- E und Art. 4 EMFA- E Stellung genommen hat, sieht er sich deshalb veranlasst, den Gesetzgeber aufzufordern, auch Art. 17 EMFA-E verfassungskonform auszugestalten.

#### **A. AGB dürfen kein Maßstab für Filter- Sperr- oder Löscherlaubnis sein**

Der EU-Gesetzgeber darf die Praxis der sehr großen Onlineplattformen, Accounts von Journalist:innen zu sperren oder journalistische Produkte, die nicht gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen, in ihrer Verbreitung zu begrenzen oder zu löschen, keinesfalls legitimieren. Im Gegenteil ist er aufgrund der Monopolstellung dieser Plattformen aufgefordert, deren Praxis zu unterbinden.

#### **I. Regulierungsbedarf**

Spätestens seitdem Twitter die Accounts mehrerer prominenter Reporter:innen, die über Elon Musk berichtet hatten, gesperrt hat<sup>1</sup>, ist offensichtlich, dass die jetzige Praxis der VLOP nicht nur geeignet ist, die journalistische Vielfalt einzuschränken, sondern auch den demokratischen Meinungsbildungsprozess zu manipulieren.

Auch Facebook schreckt nicht davor zurück, unliebsame Berichterstattung vom Bildschirm seiner Nutzer verschwinden zu lassen. Im Februar 2022 soll die Plattform zwei Artikel des Journalisten Luca Bertuzzi, der für das europäische Mediennetzwerk Euractiv arbeitet, blockiert haben.<sup>2</sup> Bertuzzi berichtete in diesen Artikeln, wie sich die

---

<sup>1</sup> <https://www.zeit.de/digital/internet/2022-12/elon-musk-twitter-sperre-journalisten>.

<sup>2</sup> <https://www.mapmf.org/alert/24601>.

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 3

Tech-Industrie auf den Kampf gegen den Data Act vorbereitet, einen bevorstehenden EU-Gesetzesvorschlag, der verbindliche Regeln für den Datenaustausch schaffen soll.

Die Filter- Sperr- oder Löschroutinen sind außerdem geeignet, gesellschaftliche Diskurse schon im Keim zu ersticken. Sie vermögen nicht Kunst oder Satire zu erkennen und differenzieren nicht zwischen aufklärerischen Nacktfotos und Pornografie. So sperrte Facebook das Konto des DJV Vorsitzenden für 24 Stunden, weil er dort ein von ihm geführtes und auf T-Online (erst-)publiziertes Interview mit einem Musiker veröffentlichte, der sich selbst als Zigeuner bezeichnete und gegen die Tabuisierung des Begriffes protestierte.<sup>3</sup> Den Account des norwegischen Magazins Altså hat Facebook gesperrt, weil es die nackte Brust eines Models zeigte, das Brustkrebs überlebt hatte. Der Artikel hinterfragte, ob zum weiblichen Schönheitsideal zwei Brüste gehören.<sup>4</sup> Titelbilder des deutschen Satiremagazins Titanic wurden vom Google Play Store als „profanity“ (Gotteslästerung) bewertet und die Titanic-App gelöscht.<sup>5</sup>

Die massenhafte Sperrung legaler journalistischer Inhalte hat aber nicht nur massive „Nebenwirkungen“ auf die Presse- und Rundfunkfreiheit; sie konterkariert auch das mit dem Digital Service Act (DSA) angestrebte Ziel, Desinformation und dadurch fehlgeleitete gesellschaftliche Entwicklungen zu unterbinden.

Die beste Waffe gegen Desinformationen und Fake News sind unabhängige und solide recherchierte Informationen. Werden sie beschränkt, gesperrt oder gelöscht, gießt man Öl ins Feuer der Verschwörungstheoretiker und verstärkt das von ihnen verbreitete Narrativ, es gäbe in Deutschland Sprechverbote. Wie schnell ein solches Narrativ verfangen kann, zeigt die aktuelle Allensbach-Umfrage, derzufolge bereits mehr als die Hälfte der Deutschen glauben, man könne nicht mehr ohne weiteres seine Meinung frei äußern.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> <https://www.djv.de/startseite/service/blogs-und-intranet/djv-blog/detail/news-pressefreiheit-mit-fuessen-getreten>; [https://www.t-online.de/region/koeln/news/id\\_89809636/koeln-markus-reinhardt-sieht-sich-als-stolzen-zigeuner-.html](https://www.t-online.de/region/koeln/news/id_89809636/koeln-markus-reinhardt-sieht-sich-als-stolzen-zigeuner-.html)

<sup>4</sup> <https://www.altsa.no/2020/11/30/er-det-facebooks-roboter-som-skal-ta-knekken-pa-oss/>

<sup>5</sup> <https://netzpolitik.org/2021/google-play-store-sperrung-der-app-des-satire-magazins-titanic-aufgehoben/>

<sup>6</sup> <https://www.deutschlandfunkkultur.de/allensbach-umfrage-zur-meinungsfreiheit-heute-gibt-es-100.html>.

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 4

## II. Regulierungszusammenhang

Art. 17 EMFA-E ist im Zusammenhang mit dem Digital Service Act (DSA) und der P2B Verordnung (P2B VO) zu lesen<sup>7</sup>, welche die Plattformen nicht nur zu Maßnahmen gegen rechtswidrige Presseartikel verpflichten, sondern sie auch zur Sperrung rechtmäßiger Beiträge wegen Unvereinbarkeit mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ermächtigen. Die Legitimation für das Aussetzen der Inhalte oder Sperren der Konten erfolgt indirekt, indem der Gesetzgeber bestimmte Verfahrensvorschriften, wie etwa die Begründungspflicht, vorschreibt. Dadurch liest sich die Vorschrift zunächst wie eine Verbesserung für die Nutzer:innen; faktisch ist aber das Gegenteil der Fall. Denn der Gesetzgeber wäre aufgrund der Monopolstellung der Plattformbetreiber aufgefordert, gegen willkürliche Filter-, Sperr- oder Löschroutinen vorzugehen, anstatt sie zu dulden.

## III. Verstoß gegen die objektive Komponente der Presse- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 11 EUGRCH und Art. 10 EMRK.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG hat nicht nur eine individualrechtliche, sondern auch eine objektive, institutionelle Komponente.<sup>8</sup> In der Eigenschaft als objektive Grundsatznorm für die Freiheitlichkeit des Pressewesens erlegt das Grundrecht dem Staat eine Schutzpflicht auf.<sup>9</sup> Sie richtet sich an die Adresse des Gesetzgebers, der für die Funktionsbedingungen eines freien Pressewesens zu sorgen hat. Im Spiegel-Urteil des BVerfG heißt es dazu:

*„Sie (die objektiv-rechtliche Seite) garantiert das Institut der ‘Freien Presse’. Der Staat ist – unabhängig von subjektiven Berechtigungen einzelner – verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen. Freie Gründung von Presseorganen, freier Zugang zu den Presseberufen, Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden sind prinzipielle Folgerungen daraus; doch ließe sich etwa auch an eine Pflicht des Staates denken, Gefahren abzuwehren, die einem freien Pressewesen aus der Bildung von Meinungsmonopolen erwachsen könnten.“<sup>10</sup>*

<sup>7</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 P2B-Verordnung (2019/1150) und Art. 17 DSA (2022/2065).

<sup>8</sup> BVerfGE 10, 118 (121); 114, 144 (258f.).

<sup>9</sup> BVerfGE 80, 124 (133); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rn. 41; zu den Grenzen z. B. BVerfGE 129, 208 (266).

<sup>10</sup> BVerfGE 20, 162, (175).

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 5

Die institutionelle Komponente kann den Staat auch verpflichten, Maßnahmen gegen die Pressekonzentration und multimediale Meinungsmacht zu treffen.<sup>11</sup>

#### **IV. Monopolstellung der VLOP / Multimediale Meinungsmacht**

Die VLOP stellen eine solche multimediale Meinungsmacht mit (teilweiser) Monopolstellung dar.<sup>12</sup> Journalist:innen und Mediendiensteanbieter, die mit ihren Inhalten eine relevante Zahl von Leser:innen - insbesondere die Jüngeren - erreichen wollen, kommen an Youtube, Facebook & Co nicht mehr vorbei. Laut einer Reuters-Studie von 2022 nutzen heute 35 Prozent der 18- bis 24-Jährigen soziale Medien als ihre Hauptnachrichtenquelle.<sup>13</sup> Dieser Anteil ist im Langzeitverlauf kontinuierlich gestiegen und wird voraussichtlich noch weiter wachsen. Das bedeutet, dass immer mehr Menschen nur noch gefilterte Presse- und Rundfunkbeiträge zu Gesicht bekommen.

Auch das Gebot der Kohärenz der Gesetzgebung spricht dafür, dass der Gesetzgeber gegen willkürliche Filter-, Sperr- oder Löschroutinen vorgehen muss, wenn sie journalistische Inhalte betreffen. Die Position der VLOP ist durchaus vergleichbar mit der von Presse-Grossisten. Presse-Grossisten liefern gedruckte Presse-Erzeugnisse an Kioske und haben für ihr jeweiliges Einzugsgebiet ein Monopol. Ein Verlag, der seine Zeitschrift in Kiosken verkaufen will, kann sich oft nur an einen Grossisten wenden. Deshalb hat der Gesetzgeber den Grossisten in § 30 GWB einen Kontrahierungszwang auferlegt, d.h. er kann die Verbreitung nicht ablehnen und sich nicht auf eigene AGB berufen. Diese gesetzgeberische und durch höchst richterliche Rechtsprechung bestätigte<sup>14</sup> Wertung muss auf die VLOP übertragen werden.

---

<sup>11</sup> Sachs/Bethge, 9. Aufl. 2021, GG Art. 5 Rn. 73 mit Verweis auf: BVerfGE 20, 162, (174); 52, 283 (296), BVerfGE 12, 205, (261).

<sup>12</sup>Pille, Meinungsmacht sozialer Netzwerke; Zur Marktmacht von Google: <https://www.ldm-law.de/wp-content/uploads/mayer-vorherrschende-meinungsmacht-google.pdf>.

<sup>13</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/reuters-institute-digital-news-report-100.html>

<sup>14</sup> Vgl. zur Zulässigkeit des deutschen Pressevertriebssystems: BGH NZKart 2016, 78.

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 6

## **V. Defizite der Regulierungsvorschläge zu Art. 17 EMFA- E**

Offenbar hat auch der EU-Gesetzgeber mit seinem Vorschlag zu Art. 17 EMFA- E die Problematik erkannt, die entsteht, wenn man die Pressefreiheit im Plattforminternet in die Hände des Managements der Plattformmonopole legt. Allerdings hat die Kommission diese Erkenntnis nicht konsequent umgesetzt.

Nach dem Kommissionsentwurf zu Art. 17 EMFA wird dem Mediendiensteanbieter vor der Aussetzung eine Begründung übermittelt. Auch kann er sich beschweren und bei häufigen Sperren ein Dialogverfahren einleiten. Gerichtlich untersagen lassen kann er die ungerechtfertigte Beschränkung oder Aussetzung aber nicht.

Am ehesten ist noch der CULT-Entwurf mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar, der im Vergleich zum Ratsentwurf und zum Kommissionsentwurf den weitestgehenden Schutz gewährt. Danach darf ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Erbringung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte oder Dienste, die von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellt werden, nicht einschränken oder aussetzen, wenn dieser Mediendiensteanbieter hinreichend nachgewiesen hat, dass die betreffenden Inhalte oder Dienste im Einklang mit dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stehen. Allerdings darf auch hier die VLOP journalistische Inhalte erst einmal wegen AGB-Verstößen beschränken oder sperren. Der Mediendiensteanbieter trägt außerdem die Beweislast und man fragt sich, wie dieser Beweis zu erbringen sein soll.

Keiner der bisherigen Regelungsvorschläge stellen also sicher, dass Plattformen nicht anhand ihrer AGB über die Veröffentlichung und Verbreitung journalistischer Inhalte entscheiden. Maßstab für das Aussetzen oder Beschränken von journalistischen Inhalten oder von Journalisten-Accounts muss das allgemeine Gesetz bleiben. Dahinter darf der EMFA nicht fallen, will er seinem Ziel, die Freiheit, den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien zu stärken, tatsächlich erreichen.

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 7

## **B) Berücksichtigung von Journalist:innen**

Darüber hinaus muss sich dieser Schutz zwingend auf alle Journalist:innen beziehen und darf nicht auf Mediendienstanbieter beschränkt bleiben. Zwar können nach Art. 2 Nr. 2 EMFA- E auch Journalist:innen unter den Begriff des Mediendienstanbieters fallen, da dieser auch natürliche Personen umfasst. Allerdings nur, wenn sie selbst einen kommerziellen Mediendienst bereitstellen. Unter den Begriff Mediendienste fallen gem. Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 57 AEUV nur solche Dienstleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden. Die allermeisten Journalist:innen verdienen ihr Geld allerdings als festangestellte oder freie Mitarbeiter für einen Mediendienstanbieter und betreiben keinen eigenen Mediendienst (etwa einen kommerziellen Blog).

Trotzdem haben sie großes Interesse daran, ihre eigenen Beiträge, die sie für eine Zeitung, eine Rundfunkanstalt, ein Onlineportal oder ihren eigenen Blog erstellt haben, darüber hinaus auf ihrem eigenen Youtube-, Facebook-, Instagram- oder Twitter-Kanal zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei in den allermeisten Fällen also um eine Zweitveröffentlichung.

Es erschließt sich nicht, warum diese Zweitveröffentlichung dann nicht auch von Art. 17 EMFA geschützt sein sollte und der/die Journalist:in ein eigenes Recht erhält, sich gegen die Maßnahme der Plattform zu wehren. Der besondere Schutz aus Art. 17 EMFA-E wird damit begründet, dass Mediendienstanbieter bereits einer (Selbst-) Kontrolle unterliegen.<sup>15</sup> Das ist aber auch bei freien Journalist:innen der Fall, die ihren Beitrag bereits auf einem anderen Mediendienst veröffentlicht haben.

Das oben genannte Beispiel des DJV- Vorsitzenden<sup>16</sup> veranschaulicht die Problematik: Der Artikel, wegen dem es zur Sperrung seines Accounts kam, war zuvor in einem Online-Medium veröffentlicht worden. Da der Artikel immer noch das Logo des Online-Mediums enthielt, war er auch als solcher erkennbar. Damit unterfiel dieser Artikel bereits der innerstaatlichen Kontrolle – in diesem Fall der des Presserats. Nach der jetzigen Regelung könnte sich der Journalist aber nicht auf Art.

---

<sup>15</sup> Cole/Etteldorf in: European Media Freedom Act - Background Analysis, S.37.

<sup>16</sup> [https://www.t-online.de/region/koeln/news/id\\_89809636/koeln-markus-reinhardt-sieht-sich-als-stolzengigeuner-.html](https://www.t-online.de/region/koeln/news/id_89809636/koeln-markus-reinhardt-sieht-sich-als-stolzengigeuner-.html).

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 8

17 EMFA- E berufen, um gegen die Sperrung seines Facebook-Accounts vorzugehen. Anknüpfungspunkt für die Regulierung sollte daher das Presse- oder Rundfunkprodukt selbst sein. Die Anspruchsberechtigung muss auf Journalist:innen ausgeweitet werden.

Damit würde auch keinesfalls der Regelungszweck des DSA unterlaufen werden. Die Befürchtung, dass sich massenhaft Akteure, die Desinformation verbreiten wollen, auf diese Ausnahmeregelung berufen könnten, ist unbegründet.

Nach 17 Abs. 1 b) und c) EMFA-Kom-E müssen Mediendiensteanbieter redaktionell unabhängig von Staaten sein und rechtlichen Anforderungen an die redaktionelle Verantwortung unterliegen bzw. sich an Ko- oder Selbstregulierungsmechanismen halten, die in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten anerkannt und akzeptiert sind. Journalist:innen könnten dieser Einschränkung gleichermaßen unterworfen werden.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Journalist:innen aufgrund ihrer beruflichen Stellung weitergehenden Anforderungen an Sorgfaltspflichten unterliegen als private Nutzer. In Deutschland sind die journalistischen Sorgfaltspflichten in den Landespressegesetzen geregelt, wonach die Presse ihre „Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen“ hat.<sup>17</sup> Neben dem Verleger haften für alle zivilrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme der Gegendarstellung diejenigen, die einen rechtsverletzenden Beitrag erarbeitet oder daran mitgewirkt haben, also auch die Autor:innen.<sup>18</sup> Sie behaupten ebenso die angegriffene Äußerung und gelten als haftbare „intellektuelle Verbreiter“.<sup>19</sup> Wenn aber Journalist:innen für ihre Beiträge in Bezug auf alle Verbreitungswege genauso haften wie ihre Verleger, müssen sie umgekehrt auch genauso geschützt werden.

Auch ist das oft vorgebrachte Argument, dass sich jeder Journalist:in nennen könne, schlichtweg falsch. Der EGMR hat in seiner ständigen Rechtsprechung zum Quellenschutz das Berufsbild Journalist recht genau definiert. Der Gerichtshof

---

<sup>17</sup> Z.B. § 6 LPG NRW oder § 6 LPG BW.

<sup>18</sup> Soehring, Presserecht, 4. Auflage, § 28, Rn.10.

<sup>19</sup> Vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, S. 1057 Rn. 58, 60.



Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 9

verweist auf die Definition der Recommendation No. 7 (2000) des MM-S-HR<sup>20</sup>, in der es heißt: *"journalist" means any natural or legal person who is regularly or professionally engaged in the collection and dissemination of information to the public via any means of mass communication.*

Journalist:innen kann sich also nur nennen, wer regelmäßig oder professionell arbeitet, sprich seinen Lebensunterhalt mit der Tätigkeit verdient. Der verlangte Bezug auf Themen, die im öffentlichen Interesse stehen, sorgt nach dem Verständnis des EGMR dafür, dass PR- und Werbetätigkeiten ausgeklammert werden. Außerdem führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung aus, dass Journalist:innen über Themen mit größtmöglicher Genauigkeit und im Einklang mit den journalistischen Ethikprinzipien berichten.<sup>21</sup>

Das Privileg dieser Berufsgruppe ist nach der EGMR-Rechtsprechung folglich an qualitätsbezogene Voraussetzungen gekoppelt. Der EGMR betont die Verknüpfung von Privileg und Qualität vor dem Hintergrund des Einflusses auf die politische Willensbildung: Medien würden nicht nur informieren, sondern auch die Art und Weise beeinflussen, wie sie Informationen präsentieren und würden so Anhaltspunkte dafür geben, wie Informationen zu bewerten sind.<sup>22</sup>

Die Verknüpfung von Privileg und Qualität sei schließlich eine Idee, die bereits in Art. 10 Abs. 2 Halbsatz 1 EMRK enthalten sei: Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden, die auf der öffentlichen Aufgabe der Journalisten als public watchdog basieren.

Genauso wenig wie der Quellenschutz auf Medienhäuser beschränkt ist, darf das Medienprivileg ausschließlich Mediendiensteanbietern vorbehalten sein. Alles anderes widerspräche Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 11 EUGRCH und Art. 10 EMRK, der Gesetzessystematik und würde zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

---

<sup>20</sup> ExpRec(2000)7, abrufbar unter: [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016805e2c13](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805e2c13)

<sup>21</sup> Vgl. EGMR, Fressoz und Roire v. Frankreich, Urteil vom 21.01.1999 (Nr. 29183/95), Rn. 54; EGMR, Dupuis u.a. v. Frankreich, Urteil vom 07.06.2007 (Nr. 1914/02), Rn. 46; EGMR, Standard Verlagsgesellschaft mbH v. Österreich (Nr. 2), Urteil vom 22.02.2007 (Nr. 37464/02), Rn. 38; Vgl. Glocke, Publizistischer Quellenschutz im deutschen und europäischen Recht, S. 158.

<sup>22</sup> EGMR, Stoll v. Schweiz, Urteil vom 10.12.2007 (Nr. 69698/01), Rn. 104.

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 10

verstoßen. Journalist: innen sind daher zwingend in den Anwendungsbereich des Art. 17 EMFA-E aufzunehmen.

Zur Klarstellung sollte die Definition des EGMR zum Journalisten in die Erwägungsgründe mit aufgenommen werden.

### **C. Berücksichtigung von Suchmaschinen**

Neben den sehr großen Onlineplattformen sollten auch die sehr großen Suchmaschinen verpflichtet werden, journalistische Inhalte nicht zu filtern, zu diskriminieren oder gar zu sperren.

### **D. Regelungsvorschlag**

Der DJV<sup>23</sup> schlägt vor diesem Hintergrund folgende Regelung zu Art. 17 EMFA vor:

#### Article 17

#### Content of media service providers on Very Large Online Platforms and Very Large Online Search Engines

Abs.1 Very large online platforms and very large online search engines within the meaning of Regulation (EU) 2022/2065 [Digital Services Act], which allow for the dissemination of media services, shall ensure fair and non-discriminatory distribution of media services [programmes and press publications] provided by media service providers or journalists. Very large online platforms and very large online search engines shall be prohibited from removing, denying or disabling access to media service provider's or the journalist's accounts or suspending, restricting or otherwise interfering with legal media services.

---

<sup>23</sup> Angelehnt an den Vorschlag des Verlegerverbandes MVFP.

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 11

Abs.2 Providers of very large online platforms and very large online search engines shall provide a functionality allowing recipients of their services to declare that:

- (a) it is a media service provider within the meaning of Article 2(2) or a journalist;
- (b) it is editorially independent from Member States and third countries; and
- (c) it is subject to regulatory requirements for the exercise of editorial responsibility in one or more Member States, or adheres to a coregulatory or self-regulatory mechanism governing editorial standards, widely recognised and accepted in the relevant media sector in one or more Member States.

Der Erwägungsgrund (31) EMFA-CULT-E sollte um eine Definition des Begriffes „Journalist“ erweitert werden:

(31) Very large online platforms act for many users as a gateway for access to media services. Media service providers and journalists who exercise editorial responsibility over their content play an important role in the distribution of information and in the exercise of freedom of information online. When exercising such editorial responsibility, they are expected to act diligently and provide information that is trustworthy and respectful of fundamental rights, in line with the regulatory or self-regulatory requirements they are subject to in the Member States. The term journalist is based on the case law of the ECHR and Recommendation No. 7 (2000) of the MM-S-HR. A journalist means, therefore, any natural person who is regularly or professionally engaged in the collection and dissemination of information on matters of public interest through digital or analogue media, provided that they are acting in good faith in order to provide accurate and reliable information in accordance with the ethics of journalism.

#### **D. Der DJV: Gewerkschaft und Berufsverband**

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) vertritt als Gewerkschaft und Berufsverband die berufs- und medienpolitischen Ziele und Forderungen hauptberuflicher Journalist:innen aller Medien. Insbesondere achtet und fördert er

Stellungnahme des DJV zu Art. 17 EMFA –E - Seite 12

die publizistische Unabhängigkeit seiner Mitglieder. Er ist politisch wie finanziell unabhängig. Mit mehr als 27.000 Mitgliedern aus allen Bereichen des Journalismus ist der DJV die größte Journalistenorganisation Europas. Der DJV ist Mitglied der Europäischen Journalisten-Föderation (EJF) in Brüssel.



Hanna Möllers  
- Justiziarin -